



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim-Brenig

Brenig, 23.09.2016

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Herr Manfred Schier

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Zeichen 61 26 01-Se 14 (Ihr Schreiben vom 16.08.2016)
Bebauungsplan Se 14 in der Ortschaft Sechtem / 1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Pacyna)

Stellungnahme:

Die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes stützt sich auf den Regionalplan und den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, die hier gewerbliche und industrielle Nutzungen vorsehen.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODE1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Das Vorhaben steht allerdings im **Widerspruch zum Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim des Rhein-Sieg-Kreises. In der „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ verweist die Stadt zwar zurecht darauf, dass der Landschaftsplan „für die Planungsgebietsfläche selbst und auch im weiteren Umfeld keine Schutzgebietsausweisungen“ festsetzt (8. „Umweltbericht: Natur und Landschaft“). In der Verwaltungsvorlage bleibt aber unerwähnt, dass der Planbereich dem „Entwicklungsziel 2“ des rechtskräftigen Landschaftsplans unterliegt. Dieses Entwicklungsziel legt die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswerten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ fest (Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim, 2. Änderung 2006: „Entwicklungskarte“).

Entsprechend dieser Vorgabe sieht der Bebauungsplan Se 14 im Plangebiet bisher auch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft fest“ („Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung: 3. Planungsrechtliche Situation“). Diese bisher vorgesehenen, dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans entsprechenden Maßnahmen sollen nun durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Se 14 künftig nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen ist eine gewerbliche Nutzung des Geländes vorgesehen.

Inwieweit diese dem Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans widersprechende Planung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt wurde, geht aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Unseres Erachtens ist vor einer Realisierung der Gewerbegebietsausweitung zu prüfen, ob der Rhein-Sieg-Kreis dieser Überlagerung des Landschaftsplanes durch den Bornheimer Flächennutzungsplan und die Änderung des Bebauungsplanes Se 14 zustimmt. Anderenfalls wäre eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich, welche für das Plangebiet das „Entwicklungsziel 4“ („Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung und anderer Vorhaben“) ausweist. Einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Landschaftsplanes müsste der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde zustimmen.

Bei Änderung des Bebauungsplanes werden der Landwirtschaft, die den Planbereich bislang intensiv nutzt, wieder einmal **Lößböden mit hoher Ertragsfähigkeit** dauerhaft entzogen. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall nur um eine Fläche von 1,2 ha handelt, kann der häufige Entzug ertragreicher Ackerböden zugunsten von Bau- und Gewerbegebieten auf Dauer nicht im Sinne der agrarwirtschaftlich geprägten Stadt Bornheim sein.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens gem. VV Artenschutz steht noch ebenso aus wie die Erarbeitung eines Umweltberichts und eines landschaftspflegerischen Begleitplans.

Der LSV macht seine Haltung zu dieser Bebauungsplan-Änderung insbesondere von der Klärung des Widerspruchs zum gültigen Landschaftsplan und vom Ergebnis der angekündigten **artenschutzrechtlichen Prüfung** abhängig. Bei einem Ortstermin des LSV am 15.09.2016 konnten neben einigen auf der Ackerfläche nahrungssuchenden Ringeltauben (*Columba palumbus*) auch ein jagender, auf das Feld niederstoßender Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet werden.

Der LSV unterstützt die Vorhaben, mittels eines Schallgutachtens die Auswirkungen eines Gewerbegebietes auf die Wohnbebauung im Umfeld zu überprüfen und ein Entwässerungskonzept mit einzelnen Regenrückhaltebecken zu erarbeiten.

Die Bedeutung des Plangebietes für die **Erholung** ist nach Auffassung des LSV gering.